

# Zu diesem Heft

Autor(en): **H.B.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **43 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zu diesem Heft

Die Februar-Nummer des Fachblattes ist dem Thema Altersvorsorge im Heim gewidmet. Seit dem Vorschlag des Bundesrates auf Verankerung des Drei-Säulen-Konzeptes in der Bundesverfassung, dem die Unterschriftensammlung für nicht weniger als drei Initiativen vorausgegangen ist, genießt die Frage der Alterssicherung eine erhöhte Aktualität und wird landesweit diskutiert. Ausgehend von diesem Konzept hat die Redaktion drei Fachleute mit der Erläuterung der drei Säulen beauftragt. Der erste erklärt die Funktion der ersten Säule (AHV/IV) samt der geplanten Verstärkung, auf welche Darstellung ausgewählte Auszüge aus der Botschaft des Bundesrates vom Spätherbst 1971 folgen. Als Beispiel für die zweite Säule (berufliche Vorsorge) und als Muster, das bei Heimleitungen und Heimmitarbeitern besondere Beachtung finden dürfte, wird die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindepersonals vorgestellt und näher beschrieben. Schliesslich erläutern im Bereich der dritten Säule (Selbstvorsorge) ein Bankfachmann die Möglichkeiten der Vermögensbildung durch überlegte Spar- und Anlagetätigkeit und ein Experte des Versicherungsfachs die bestgeeigneten Wege zur Risikoverminderung durch Einzelversicherungen. Wir danken den drei Autoren und geben der Hoffnung Ausdruck, dass die Fachblatt-Leser aus den Beiträgen viele Anregungen und den gehörigen Nutzen gewinnen können. H. B.

Diese Renten müssten periodisch den Lebenskosten und dem Sozialprodukt angepasst werden. Das Volksbegehren brachte es auf 58 085 gültige Unterschriften und enthält die Rückzugsklausel.

2. Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei zielt ebenfalls in Richtung Volkspension. Sie verlangt die Schaffung einer obligatorischen Grundversicherung und einer obligatorischen Zusatzversicherung. Die Grundrente soll den Existenzbedarf decken und jeweils der Kaufkraftentwicklung angepasst werden. Die Zusatzversicherung kann durch die berufliche Vorsorgeeinrichtung ersetzt werden. Sie muss die volle Freizügigkeit und die Erhaltung der Kaufkraft gewährleisten. Die Prämienaufteilung ist im Verhältnis 2:1 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen. Die Initiative brachte es auf 81 708 Unterschriften und enthält ebenfalls die Rückzugsklausel.

3. Die überparteiliche Initiative für eine zeitgemässe AHV. Es ist in der Hauptsache das Volksbegehren der bürgerlichen Parteien. Den Alten, Hinterlassenen und Invaliden soll durch Gesetz ein ausreichendes, ihrer gewohnten Lebenshaltung angemessenes Einkommen gesichert werden. Die Beiträge der Versicherten und

ihrer Arbeitgeber sollen nicht mehr als 8 Prozent des Einkommens betragen. Die berufliche Vorsorge wäre daneben *obligatorisch* zu erklären. Dieses Volksbegehren will das Dreisäulenprinzip beibehalten: AHV als Grundversicherung, berufliche Vorsorge und privates Sparen. Die Vorlage des Bundesrates hat dieser Auffassung weitgehend beigegeben. Die Initiative brachte es auf 139 131 Unterschriften.

### Die Experten waren an der Arbeit

Unabhängig von den drei Initiativen hatte sich eine Expertenkommission und das Amt für Sozialversicherung schon seit langem mit der Revision der heutigen Bestimmungen zu befassen. Die andauernde, zum Teil rasch ansteigende Teuerung verlangte dringend eine Anpassung an die gestiegenen Preise. Darüber hinaus zielt die kommende Revision auf Leistungen, welche die Existenz sichern. Es sollte den Rentnern ermöglicht werden, ihre gewohnte Lebenshaltung auch als Rentner weiterzuführen. Für die grosse Zahl der Betagten wird es noch lange Zeit ein schöner Traum bleiben, vor allem für diejenigen, welche an keiner beruflichen Vorsorge beteiligt sind.

Das bisherige Dreisäulenprinzip soll auch für die Revisionen 1973 und 1975 beibehalten werden. Neu ist, dass die berufliche Vorsorge *obligatorisch* werden soll. Für viele kleinere Unternehmungen wird das ein harter Brocken werden, wenn sie darauf gar nicht vorbereitet sind. Wohl ist dafür eine fünfjährige Uebergangszeit vorgesehen.

Problematisch bleibt für die Grosszahl der heutigen und künftigen Rentner die dritte Säule, die private Spartätigkeit. Die starke Geldentwertung verführt zur Anlage in Sachwerten und zur Bodenspekulation. Die kommenden Revisionen verlangen von der aktiven Bevölkerung erheblich grössere Beiträge. Dazu kommen noch die Beiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge. Da gleichzeitig die Steuern immer weiter ansteigen, so bleibt für den Erwerbstätigen nicht mehr viel übrig für das private Sparen.

Die Experten haben die Beziehungen zwischen einfacher Altersrente, Witwenrente, Ehepaarsrente und Waisenrente nochmals gründlich überprüft und sind dabei zu Abänderungsvorschlägen gekommen.

Mit Recht musste darauf geachtet werden, dass keine Uebersicherung eintreten kann. Das wäre dann der Fall, wenn die Rente beinahe an das bisherige Einkommen herankommen würde oder dasselbe gar überschreiten könnte. Wünsche auf Herabsetzung der Altersgrenze wurden abgelehnt, so dass Männer auch künftig mit 65, Frauen mit 62 Jahren Anspruch auf eine Altersrente haben werden. Vielleicht darf wieder einmal darauf hingewiesen werden, dass im klassischen Land der Volkspension, Schweden, sowohl Männer wie Frauen erst mit 67 Jahren die Altersrente beziehen können.

### Die Revisionsvorlage 1973 und 1975

Der Bundesrat hat die Vorschläge der Expertenkommission im wesentlichen übernommen für die Vorlage, die er den eidgenössischen Räten überwiesen hat. Wiederum wird das durchschnittliche Jahreseinkommen, auf welchem Beiträge bezahlt wurden, für die Rentenberechnung herangezogen, also nicht etwa die besten fünf Jahre. Richtigerweise werden auch bei dieser Re-